

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Abfälle vorrangig zu verwerten, bevor sie beseitigt werden. Das Beseitigen, also Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ohne Zusatznutzen, ist somit grundsätzlich verboten.¹ Als pflanzliche Abfälle zählen zum Beispiel Baum- und Gehölzschnitt, Laub oder Gras aus Gärten und Streuobstwiesen.

Im Folgenden erfahren Sie, wie pflanzliche Abfälle verwertet werden können und unter welchen Voraussetzungen das Verbrennen ausnahmsweise zulässig ist.

Welche Verwertungsmöglichkeiten gibt es für pflanzliche Abfälle?

Pflanzliche Abfälle können entweder durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Kompostieren, verwertet werden oder durch Abgabe an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, also die zuständige Gemeinde oder das Landratsamt Alb-Donau-Kreis. Für die Anlieferung pflanzlicher Abfälle auf den Kompostierungsanlagen und Häckselplätzen des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis beachten Sie bitte die jeweils geltenden Öffnungszeiten des Standortes.

Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis unter <https://www.aw-adk.de/>, Telefon: 0731/185-3333, Email: kundenservice@aw-adk.de .

Wann ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ausnahmsweise zulässig?

Wie bereits dargestellt, lässt das Verwertungsgebot im Sinne des KrWG nur noch sehr wenige Ausnahmen für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen zu. Ausnahmsweise dürfen pflanzliche Abfälle nur dann auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, beseitigt bzw. verbrannt werden, wenn zum Beispiel²:

Ausnahmefall Nr. 1

Ausnahmefall Nr. 2

¹ In Baden-Württemberg ist zwar die Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30.04.1974 (PflAbfV BW) noch in Kraft. Jedoch handelt es sich dabei um eine untergesetzliche Regelung und darf in ihrem Regelungsgehalt nichts Gegenteiliges zu höherrangigem Recht enthalten. Daher sind alle ihre Regelungen insbesondere vor dem Hintergrund des höherrangigen, bundesdeutschen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) auszulegen. Folglich findet die Verordnung der Landesregierung (PflAbfV BW) nur noch sehr selten Anwendung. Sie regelt vor allem die zulässige Art und Weise des Verbrennens von pflanzlichen Abfällen, aber nicht die Frage, ob die Verbrennung statthaft ist.

² Achtung: Ein Mehraufwand durch den Abtransport pflanzlicher Abfälle rechtfertigt keinen Ausnahmefall!

- Das Pflanzenmaterial mit einer Pflanzenkrankheit, wie Feuerbrand, befallen ist **und**
- das Verbrennen außerhalb eines bebauten Gebietes, also im Außenbereich (§ 35 BauGB), stattfindet.
- Die Abfuhr zum nächsten Häcksel- oder Kompostplatz mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist (z.B. sehr steiles, schwer zugängliches Gelände) **und**
- ein Verrotten auf dem Grundstück nicht möglich ist (z.B. steinige Flächen) **und**
- das Verbrennen außerhalb eines bebauten Gebietes, also im Außenbereich (§ 35 BauGB), stattfindet.

Was ist beim Verbrennen zwingend zu beachten?

Liegt ein Ausnahmefall vor, sind beim Verbrennen die Regelungen der PflAbfV BW, insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- ✓ Das Verbrennen findet auf dem Grundstück statt, auf welchem der Abfall anfällt.
- ✓ Das Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB).
- ✓ Die Abfälle müssen zum Verbrennen möglichst zu einem Haufen zusammengefasst sein. Flächenhaftes Verbrennen ist nicht zulässig.
- ✓ Die Abfälle sind so trocken, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
- ✓ Ein Randstreifen ist so gepflegt, dass das Feuer unter Kontrolle gehalten werden kann.
- ✓ Die gesetzlich erforderlichen Abstände zu benachbarten Grundstücken und sonstigen gefährdeten Objekten sind eingehalten: Mindestens 200 m von Autobahnen, mindestens 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie mindestens 50 m von Gebäuden und Baumbeständen.
- ✓ Das Feuer und die Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
- ✓ Die Verbrennungsrückstände werden sobald wie möglich in den Boden eingearbeitet.
- ✓ Zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang darf nicht verbrannt werden.
- ✓ Es dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.
- ✓ Es darf kein starker Wind wehen.

Sofern alle oben genannten Punkte erfüllt sind und das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ausnahmsweise zulässig ist, sind folgende Hinweise zu beachten:

- Das Verbrennen von größeren Mengen pflanzlicher Abfälle ist der zuständigen Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt) rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- Sollte es zu einem Einsatz der Feuerwehr kommen, trägt der Brandverursacher die Kosten, auch wenn die Anzeige ordnungsgemäß erfolgt ist.
- Das Landratsamt als untere Abfallrechtsbehörde erteilt keine Ausnahmen vom Verbrennungsverbot. Es ist viel mehr die Aufgabe des Beseitigungspflichtigen zu prüfen, ob ein Ausnahmefall vorliegt.
- Ein Verstoß gegen die oben genannten Vorgaben der PflAbfV BW ist ordnungswidrig und kann von der unteren Abfallrechtsbehörde mit einer Geldbuße geahndet werden. Beim Verbrennen von nicht zugelassenen Abfällen, wie Plastikabfällen, Sperrmüll oder Altholz im Garten oder im eigenen Ofen, kann es sich unter Umständen sogar um eine Straftat handeln.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an die untere Abfallrechtsbehörde, Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Tel.: 0731-185-1115, E-Mail: Umwelt-Arbeitsschutz@alb-donau-kreis.de wenden.

Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz
Stand: 23.02.2022